

Wittener Bekanntmachungen



Amtsblatt
der Stadt Witten

22.10.2015. Jahrgang ° 4 ° Nr. 25

Inhalt:

1. Bekanntmachung über die Wahl zum Schiedsmann für den Bezirk 3	2
2. Bekanntmachung über die Wahl zum Schiedsmann für den Bezirk 4	2
3. Wohnungsgeberbestätigung nach dem Bundesmeldegesetz	3
4. Aufruf von ungepflegten Grabstätten auf den städtischen Friedhöfen gemäß § 27 Absatz 1 der Friedhofssatzung der Stadt Witten vom 12.12.2014	4
5. Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Stadt Witten vom 15.10.2015	5
6. Bekanntmachungsanordnung	7
7. Widerspruch gegen die Weitergabe von Meldedaten	8

Herausgeberin: Die Bürgermeisterin der Stadt Witten, 58452 Witten

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist während der Öffnungszeiten der Bürgerberatung im Rathaus, Marktstraße 16, Zimmer 1 kostenlos erhältlich.

Für eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 30,- Euro wird es regelmäßig zugesandt. Das Amtsblatt ist als pdf-Datei auf den Seiten der Stadt Witten unter www.witten.de abrufbar.



Bekanntmachung über die Wahl zum Schiedsman für den Bezirk 3

Der vom Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Witten am 15.06.2015 zum Schiedsman für den Bezirk 3 wiedergewählte Herr Manfred Höwing, Hackertsbergweg 36 a, 58454 Witten, ist durch Beschluss der Direktorin des Amtsgerichts Witten vom 29.07.2015 in seinem Amt bestätigt worden.

Witten, 24.09.2015

Die Bürgermeisterin
In Vertretung

Schwepe

Bekanntmachung über die Wahl zum Schiedsman für den Bezirk 4

Der vom Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Witten am 15.06.2015 zum Schiedsman für den Bezirk 4 wiedergewählte Herr Willi Bernhard Kloppenburg, Am Wettberg 18, 58452 Witten, ist durch Beschluss der Direktorin des Amtsgerichts Witten vom 29.07.2015 in seinem Amt bestätigt worden.

Witten, 24.09.2015

Die Bürgermeisterin
In Vertretung

Schwepe



Wohnungsgeberbestätigung nach dem Bundesmeldegesetz

Die Bürgerberatung der Stadt Witten weist darauf hin, dass am 1. November 2015 das Bundesmeldegesetz (BMG) in Kraft tritt.

Gemäß § 19 BMG sind ab dem 1. November 2015 alle Wohnungsgeber dazu verpflichtet bei der An- oder Abmeldung mitzuwirken. Wohnungsgeber sind Vermieter oder deren Beauftragte, wie z.B. Wohnungsverwaltungen oder aber auch Hauptmieter, die Wohnungen oder Zimmer weiter- oder untervermieten.

Diese neue Regelung soll u.a. Scheinmeldungen verhindern.

Künftig ist bei jedem Einzug und im Einzelfall auch bei einem Auszug (z.B. bei einem Wegzug ins Ausland oder einer ersatzlosen Abmeldung einer Nebenwohnung) vom Wohnungsgeber eine Bestätigung auszustellen, die die meldepflichtige Person zur Erledigung des Meldevorgangs benötigt. Eine Auszugsbestätigung für die bisherige Wohnung wird nicht benötigt, wenn eine andere Wohnung im Inland bezogen wird. Die Frist für die Ausstellung der Bestätigung und die An- oder Abmeldung beträgt einheitlich zwei Wochen ab dem tatsächlichen Ein- bzw. Auszugsdatum.

Folgende Angaben muss die Wohnungsgeberbestätigung enthalten:

- Name und Vorname des Wohnungsgebers
- Art des meldepflichtigen Vorgangs mit Angabe des Ein- bzw. Auszugsdatums
- Anschrift der Wohnung und Lage im Haus
- Name und Vornamen aller Personen, die dort einziehen
- Name und Vorname des Eigentümers, sofern dieser nicht selber Wohnungsgeber ist.

Ein Muster-Formular finden Sie unter www.witten.de, Infos von A-Z, Anmeldung ab dem 01.11.2015.

Wohnungsgebern, die die Bestätigung nicht oder nicht richtig ausstellen, droht ein Bußgeld in Höhe von bis zu 1.000,00 Euro. Wer einem anderen eine Wohnung anbietet, ohne dass dieser tatsächlich dort einzieht oder einziehen will, muss mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 50.000,00 Euro rechnen.

Bei Fragen können Sie sich an die Bürgerberatung unter der Telefonnummer 02302 / 581 -3330 wenden.

Witten, 06.10.2015

Die Bürgermeisterin Leidemann



Aufruf von ungepflegten Grabstätten auf den städtischen Friedhöfen gemäß § 27 Absatz 1 der Friedhofssatzung der Stadt Witten vom 12.12.2014

Bei einer Begehung der städtischen Friedhöfe der Stadt Witten wurde festgestellt, dass sich die nachfolgend aufgeführten Grabstätten in einem ungepflegten Zustand befinden. Die Nutzungsberechtigten für diese Grabstätten sind von hier nicht zu ermitteln.

Die Verantwortlichen für die Grabstätten werden hiermit gem. § 27 der Friedhofssatzung der Stadt Witten aufgefordert, die Grabstätten bis zum 20.11.2015 in einen einwandfreien Zustand zu bringen oder durch einen Beauftragten in Ordnung bringen zu lassen.

Sollten die Grabstätten in der Zwischenzeit gepflegt worden sein, betrachten Sie diese Veröffentlichung bitte als gegenstandslos.

Als Nutzungsberechtigte haben Sie auch die Möglichkeit, die nachfolgend aufgeführten Grabstätten kostenlos an die Stadt Witten zurück zugeben.

In diesem Fall bitten wir um eine schriftliche Mitteilung. Diese ist zu richten an:

Stadt Witten
Betriebsamt 70.2
Pferdebachstr. 109
58454 Witten

Auflistung der ungepflegten Grabstätten:

Friedhof Stockum:

Ungepflegte Reihengräber

Feld 12 Reihe 3 – Nr. 32 ; Nr. 33

Feld 22 Reihe 2 – Nr. 30

Reihe 3 – Nr. 61

Ungepflegte Wahlgräber

Feld 5 – Nr. 21/22

Feld 7 – Nr. 118/118a

Feld 12 -- Nr. 28; Nr. 37

Feld 25 – Nr. 340

Friedhof Annen:

Ungepflegte Wahlgräber

Feld 1 – Nr. 203

Feld 2 – Nr. 35; Nr. 102/103

Feld 5 – Nr. 242; Nr. 244/245

Feld 7 – Nr. C 28 d

Feld 11 – Nr. 59

Feld 11B- Nr. 86

Feld 13 -- Nr. 54; Nr. 183

Witten, den 09.10.2015

Die Bürgermeisterin

Im Auftrage

Kottowski



Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Stadt Witten vom 15.10.2015

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 29.09.2015 beschlossen:

§ 1

Die Stadt Witten verleiht zur Ehrung von Persönlichkeiten, die sich durch besondere Leistungen um die Stadt Witten verdient gemacht haben, die Ehrennadel in Silber oder Gold.

§ 2

- (1) Die Ehrennadel wird an maximal drei Träger außerhalb des Rates verliehen an Personen, die durch Leistungen zum Ansehen und zur Entwicklung der Stadt Witten auf politischem, wirtschaftlichem, kulturellem, sportlichem, sozialem Gebiet oder im Umwelt- und Tierschutz maßgebend beigetragen haben.

Die auszuzeichnende Tätigkeit muss für die Verleihung der silbernen Ehrennadel mehr als 10, für die Verleihung der goldenen Ehrennadel mehr als 20 Jahre ausgeübt werden. Vergleichbare Tätigkeiten können zusammengefasst werden.

- (2) Ratsmitgliedern wird die Ehrennadel in Silber verliehen, wenn sie nach Beendigung ihres Mandats mindestens 25 Jahre im Rat der Stadt Witten tätig waren.

§ 3

Über die Verleihung der Ehrennadel in Gold oder Silber wird eine Urkunde ausgestellt. Die Urkunde ist von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister zu unterzeichnen. In der Urkunde sind die Verdienste des Beliehenen, die für die Verleihung der Ehrennadel ausschlaggebend waren, darzustellen.

§ 4

- (1) Vorschlagberechtigt für Ehrungen nach dieser Satzung sind die Fraktionen des Rates, die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister sowie Wittener Organisationen, Verbände, Vereine u.ä.. Auch Privatpersonen können Vorschläge für zu ehrende Persönlichkeiten machen.
- (2) Die Entscheidung über die Verleihung der Ehrennadel in Gold oder Silber trifft der Rat. Die Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl des Rates.



§ 5

- (1) Die Verleihung nimmt die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister in feierlicher Form vor.
- (2) Das Recht zum Tragen der Ehrennadel steht nur den ausgezeichneten Personen zu.

§ 6

Die Ehrennadel in Gold oder Silber trägt das Wappenemblem der Stadt Witten in Reliefprägung und ist mit einer Stift- oder Flügelklemmsicherung versehen.

§ 7

- (1) Ehrennadeln sind Eigentum des Beliehenen. Sie verbleiben beim Tode des Beliehenen seinen Angehörigen als Andenken.
- (2) Ehrennadeln dürfen weder verschenkt noch veräußert werden.

§ 8

Der Rat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner gesetzlichen Mitgliederzahl die Auszeichnung widerrufen, wenn der Beliehene sich ihrer als unwürdig erweist.

§ 9

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung vom 19.11.1996 außer Kraft gesetzt.



Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Witten am 29.09.2015 beschlossene Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Witten öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Witten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Witten, 15.10.2015

Die Bürgermeisterin Leidemann



Widerspruch gegen die Weitergabe von Meldedaten

Ab dem 01.11.2015 sind durch die Rechtskraft des Bundesmeldegesetzes (BMG) folgende Widerspruchsrechte gegen die Weitergabe von personenbezogenen Daten aus dem Melderegister möglich.

1. Gegen die Weitergabe von Daten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs Monaten der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten kann nach § 50 Absatz 1 und 5 des BMG Widerspruch eingelegt werden.

Dieser Widerspruch kann nur bei der Meldebehörde eingelegt werden, bei der der alleinige Wohnsitz oder bei mehreren Wohnsitzen, der Hauptwohnsitz besteht.

Widersprüche, die nach der bisherigen Rechtslage eingetragen wurden, behalten ihre Gültigkeit.

2. Ein Widerspruch kann nach § 39 Absatz 2 BMG gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr eingelegt werden.

Diese Datenübermittlung erfolgt bis zum 31.03. eines Jahres und enthält Daten von Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und im nächsten Jahr volljährig werden.

Ein etwaiger Widerspruch wird mit Vollendung des 18. Lebensjahres wirkungslos.

Widersprüche, die nach der bisherigen Rechtslage eingetragen wurden, behalten ihre Gültigkeit.

3. Ein Widerspruch nach § 42 Absatz 3 BMG ist gegen die Übermittlung der Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften möglich, allerdings nur dann, wenn es nicht um Daten zum Zwecke des Steuererhebungsrechts geht. Widersprechen kann man gegen die Weitergabe seiner Daten an die Religionsgemeinschaften der Angehörigen, wenn man eine andere Religion als die Angehörigen hat oder gar keiner Religionsgemeinschaft angehört.

Dieser Widerspruch kann nur bei der Meldebehörde eingelegt werden, bei der der alleinige Wohnsitz oder bei mehreren Wohnsitzen, der Hauptwohnsitz besteht.

Widersprüche, die nach der bisherigen Rechtslage eingetragen wurden, behalten ihre Gültigkeit.

4. Widerspruch kann nach § 50 Absatz 2 und 5 BMG auch gegen die Weitergabe an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk bei Alters- oder Ehejubiläen eingelegt werden.

Dieser Widerspruch gilt im Hinblick auf die Ehejubiläen auch für den anderen Ehegatten/Lebenspartner.

Hier galt bisher ein Einwilligungsvorbehalt. Sofern bis zum 31.10.2015 keine Einwilligung erteilt wurde, wird die fehlende Einwilligung als Widerspruch ab dem 01.11.2015 gewertet.



5. Ferner kann ein Widerspruch gegen die Datenübermittlung an Adressbuchverlage zur Herstellung von Adressverzeichnissen in Buchform nach § 50 Absatz 3 und 5 BMG eingelegt werden.

Hier galt bisher ein Einwilligungsvorbehalt. Sofern bis zum 31.10.2015 keine Einwilligung erteilt wurde, wird die fehlende Einwilligung als Widerspruch ab dem 01.11.2015 gewertet.

Die bisherige Möglichkeit einer Übermittlungssperre zur Wahrung des Rechts auf informelle Selbstbestimmung ist entfallen. Mit Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes dürfen jedoch Melderegisterauskünfte für Werbung und/oder Adresshandel nur noch erteilt werden, wenn die betroffene Person vorher ihre Zustimmung dazu gegeben hat.
In der Vergangenheit eingetragene Sperren hierzu werden gelöscht.

Die Widerspruchsmöglichkeit gegen die Auskunftserteilung an Dritte über das Internet ist ebenfalls entfallen. Die hierzu eingetragenen Sperren werden ebenfalls gelöscht.

Die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Witten werden hiermit auf ihre Widerspruchsrechte gemäß §§ 50 Absatz 1 bis 5, 39 Absatz 2 und 42 Absatz 3 Bundesmeldegesetz (BMG) hingewiesen.
In diesen Fällen wenden Sie sich bitte schriftlich an die Stadt Witten, Bürgerberatung, 58449 Witten

Witten, 20.10.2015

Die Bürgermeisterin Leidemann